OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100166/2/EW/MH

Datum:
Linz, 2. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des H D, vertreten durch N R G, S, S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 19.05.2021, GZ: Pol-183/19, wegen Übertretung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes (Oö. FGPG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 19.05.2021 (in der Folge: belangte Behörde) wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e iVm § 13 Abs. 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) iVm Spruchpunkt I.1, I.2., I.3. und I.4. des Bescheides des Magistrates der Stadt Steyr 11.03.2019 (gemeint wohl: 01.08.2019), GZ: FP/5918-04, eine Geldstrafe von insgesamt 800 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von insgesamt 96 Stunden verhängt. Ferner wurden dem Bf 80 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

Es wird Ihnen zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretungen begangen zu haben:
(Taten einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Sie haben es als Liegenschaftseigentümer des Objektes in [redacted], verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten, dass

1. zumindest bis zum 6.9.2019 der im Erdgeschoß (Wohnung) aus Ziegel gemauerte Rauchfang nicht repariert bzw. saniert wurde. Dies stellt eine Übertretung des Pkt. I.1. des Bescheides des Magistrates der Stadt Steyr vom 1.8.2019 (Zl.: FP/5918-04) dar, in welchem folgende Maßnahme aufgetragen wurde: „Der im EG (Wohnung) aus Ziegel gemauerte Rauchfang weist eine starke Versottung und Schäden im Verputz und Mauerwerk auf, weshalb eine Sanierung bzw. Reparatur des Rauchfanges bis 6.9.2019 durchzuführen ist". Die Nichterfüllung oa. Mängelbeseitgungsmaßnahme oa. Bescheides stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes dar.
2. zumindest bis zum 6.9.2019 der schadhafte Rauchfangkopf nicht umfassend saniert wurde. Dies stellt eine Übertretung des Pkt. I.2. des Bescheides des Magistrates der Stadt Steyr vom 1.8.2019 (Zl.: FP/5918-04) dar, in welchem folgende Maßnahme vorgeschrieben wurde: „Der schadhafte Rauchfangkopf ist aufgrund von Gefahr in Verzug (es besteht die Gefahr, dass das Mauerwerk auf den öffentlichen Weg/Straße zwischen Wohnhaus und [redacted] stürzt umfassend zu sanieren. Die Sanierungsmaßnahmen des Rauchfangkopfes sind bis 6.9.2019 durchzuführen". Die Nichterfüllung oa. Mängelbeseitgungsmaßnahme oa. Bescheides stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes dar.
3. zumindest bis zum 6.9.2019 das schadhafte Kehrtürchen im Dachbodenbereich nicht ausgetauscht wurde. Dies stellt eine Übertretung des Pkt. I.3. des Bescheides des Magistrates der Stadt Steyr vom 1.8.2019 (Zl.: FP/5918-04) dar, in welchem folgende Maßnahme vorgeschrieben wurde: „Das schadhafte Kehrtürchen im Dachbodenbereich ist bis 6.9.2019 auszutauschen". Die Nichterfüllung oa. Mängelbeseitgungsmaßnahme oa. Bescheides stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes dar.
4. zumindest bis zum 6.9.2019 der Feuerlöscher für die Wohnung nicht von einer Fachfirma überprüft wurde. Dies stellt eine Übertretung des Pkt. I.4. des Bescheides des Magistrates der Stadt Steyr vom 1.8.2019 (Zl.: FP/5918-04) dar, in welchem folgende Maßnahme vorgeschrieben wurde: „Der Feuerlöscher für die Wohnung ist von einer Fachfirma überprüfen zu lassen". Die Nichterfüllung oa. Mängelbeseitgungsmaßnahme oa. Bescheides stellt eine Übertretung der Bestimmungen des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes dar.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde.

Mit Schreiben vom 14.06.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem dazugehörigen Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde mit Bescheid des Magistrates der Stadt Steyr vom 01.08.2019, GZ: FP/5918-04, zu nachstehender Mängelbehebung nach § 13 Oö. FGPG verpflichtet:

„1. Der aus Ziegel gemauerte Rauchfang im EG (Wohnung) weist eine starke Versottung und Schäden im Verputz und Mauerwerk auf, weshalb eine Sanierung bzw. eine Reparatur des Rauchfanges bis 06.09.2019 durchzuführen ist.

2. Der schadhafte Rauchfangkopf ist aufgrund von Gefahr in Verzug (es besteht die Gefahr, dass das Mauerwerk auf den öffentlichen Weg/Straße zwischen Wohnhaus und C D stürzt) umfassend zu sanieren. Die Sanierungsmaßnahmen des Rauchfangkopfes sind bis 06.09.2019 durchzuführen.

3. Das schadhafte Kehrtürchen im Dachbodenbereich ist bis 06.09.2019 auszutauschen.

4. Der Feuerlöscher für die Wohnung ist von einer Fachfirma bis 06.09.2019 überprüfen zu lassen.

(...)“

Die Leistungsfrist zur Erfüllung der aufgetragenen Maßnahmen endete mit Ablauf des 06.09.2019.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Zu I.:

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 lit. e Oö. FGPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer den im Bescheid getroffenen Auflagen zur Mängelbeseitigung nicht Folge leistet. Gemäß § 13 Abs. 1 leg. cit. ist dem Eigentümer (bzw. gemäß § 1 Abs. 4 Oö. FGPG dem an seine Stelle tretenden Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten) die Beseitigung der Mängel mittels Bescheides unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen, wenn bei der feuerpolizeilichen Überprüfung Mängel festgestellt werden, die die Brandsicherheit gefährden.

Die verfahrensgegenständlichen Erfüllungsfristen des Bescheides des Magistrates der Stadt Steyr vom 01.08.2019, GZ: FP/5918-04, hinsichtlich der Mängelbeseitigungsaufträge zu den Spruchpunkten 1. – 4. endeten jeweils mit Ablauf des 06.09.2019.

Mit gegenständlichem Straferkenntnis legte die belangte Behörde die Tatzeit für die Spruchpunkte 1. – 4. jeweils mit *„… zumindest bis zum 6.9.2019“* fest. Dabei verkennt die belangte Behörde, dass die Erfüllungsfrist erst am 06.09.2019 endete und die Nichterfüllung der Mängelbeseitigungsaufträge frühestens mit 07.09.2019 strafbar werden könnte. Der objektive Tatbestand ist daher nicht erfüllt und das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis war demnach aufzuheben.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend wird noch bemerkt, dass bei Dauerdelikten die Aufrechterhaltung des Zustandes (hier: die Nichterfüllung des Auftrages) verpönt wird (vgl. etwa VwGH 31.01.2012, VwGH 2009/05/0123, mwN, zu einem baupolizeilichen Auftrag). Die Verjährungsfrist bei Dauerdelikten beginnt von dem Zeitpunkt an zu laufen, an dem das strafbare Verhalten aufgehört hat (vgl. VwGH 29.04.2019, Ra 2018/16/0189). Das rechtswidrige Verhalten endet also erst mit Befolgung des behördlichen Auftrags.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der

Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Bf weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer